

Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 07.05.2026

Beschlusscontrolling zur Drucksache 0963/2025-2030

Prüfung zur Durchsetzung des Haltverbots Wilfriedstraße/ Ecke Carl-Severing-Str.

Beschlusstext des Antrags

Am 26.03.2026 hat die Bezirksvertretung Brackwede folgenden Beschluss zur Drucksache 0963/2025-2030 zum Tagesordnungspunkt 6.5 gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, das allgemeine Haltverbot in Kurven an der Einmündung von der Carl-Severing-Str. in die Wilfriedstraße besser durchzusetzen. (z.B. durch eine Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote/ „Zickzacklinie“ nach Zeichen 299 StVO).

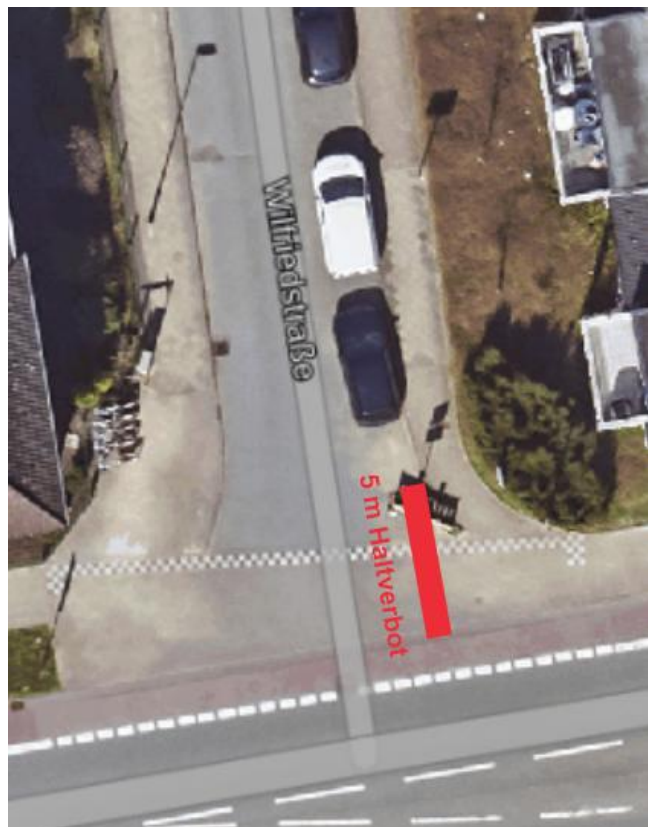
-mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen-

Bericht des Amtes für Verkehr

Es ist bekannt, dass es an vielen Stellen im Stadtgebiet Parkdruck gibt. Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen ein gesetzliches Haltverbot bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten. Ist in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein baulicher Radweg angelegt, verlängert sich das Haltverbot auf 8 m.

Das Verkehrszeichen 299, die sogenannte „Zickzackmarkierung“ beinhaltet ebenfalls ein Haltverbot, das immer dann angeordnet wird, um ein an anderer Stelle vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot zu verlängern oder zu verkürzen. Die Markierung kann auch vor und hinter Kreuzungen oder Einmündungen überall dort angeordnet werden, wo das Parken auf mehr als 5 m verboten werden soll.

Auf dem beigefügten Luftbild soll einmal deutlich werden, in welchem Bereich das gesetzliche Haltverbot besteht. Die parkenden Fahrzeuge stehen in diesem Fall nicht im Haltverbot. Sofern sich die Verkehrsteilnehmenden vorsichtig in die Carl-Severing-Straße hineintasten, ist ausreichend Sicht auf den Verkehr gegeben. Aufgrund der vorhandenen Gehwegüberfahrt, weswegen der Verkehr auf der Carl-Severing-Str. Vorfahrt genießt, ist es ohnehin geboten sich langsam in die Kreuzung hineinzutasten. Unter Berücksichtigung dieses Vorgehens wird das gesetzliche Haltverbot beachtet; es besteht auch ausreichend Sicht auf den Verkehr. Falls doch jemand das gesetzliche Haltverbot missachtet, handelt es sich hierbei um ein Überwachungsproblem, für das der Verkehrsüberwachungsdienst des Ordnungsamtes zuständig ist. Selbst bei Anordnung des Verkehrszeichens 299 würde sich der Parkdruck lediglich weiter verstärken oder eine andere Stelle verlagern. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es wenig zielführend, die Einmündung der Wilfriedstraße oder auch andere Straßen



in Brackwede mit Zickzack-Markierungen zu versehen. So könnte auch der Eindruck entstehen, dass es erlaubt sei, bei allen Einmündungen, die nicht entsprechend markiert sind, bis an die Kreuzung heranzuparken. Letztendlich ist die Situation bereits durch die StVO geregelt. Beim Eintasten in die Straße können die Verkehrsteilnehmenden auf der frei gebliebenen Fläche des Haltverbotes kurzzeitig stehen, alles sehen und dann ihre Fahrt fortsetzen. Eine Gefahrenlage, die das Verkehrszeichen 299 begründen würde, wird nicht gesehen.

Gez.
Lewald